

# **Verordnung über die Entschädigung der Bildungskommission Beromünster**

vom 1. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Gemeinderat Beromünster erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1989 (SRL Nr. 400a) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008, revidiert am 29. November 2017 folgende Verordnung für die Bildungskommission:

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

#### **Art. 1**

##### **Sitzungsgelder**

Die Teilnahme an Sitzungen der Bildungskommission wird nach Stundenaufwand vergütet. Die Stundenerfassung erfolgt über den Protokollführer. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Bildungskommission kann kein zusätzlicher Stundenaufwand geltend gemacht werden. Die Mitglieder der Bildungskommission haben keinen Anspruch auf besondere Sozialzulagen.

Präsidium	Fr.	55.00
Mitglieder	Fr.	50.00

#### **Art. 2**

##### **Vergütung nach Stundenaufwand**

Sämtliche zusätzlichen Aufgaben (inkl. Schulschlussfeier, Eröffnungskonferenz und ähnliches), werden nach effektivem Stundenaufwand entschädigt. Für Anlässe mit Repräsentationspflicht wie Apéro, Gespräche, Netzwerkpflege, Nachtessen werden maximal 2 Stunden/pro Anlass entschädigt.

Anspruch auf Entschädigung besteht für die ressortbezogenen Aufgaben und Aufgaben, welche anlässlich einer Bildungskommissionssitzung erteilt oder vom Präsidium direkt angeordnet wurden. Jedes Mitglied ist für die Stundenerfassung selber verantwortlich.

Präsidium	Fr.	55.00
Mitglieder	Fr.	50.00

#### **Art. 3**

##### **Grundpauschale**

Alle übrigen Aufgaben und Aufwendungen (Telefongespräche, Mailverkehr, Öffentlichkeitskontakte, Büroarbeiten etc.) werden mit einer jährlichen Grundpauschale vergütet.

Präsidium	Fr.	1'320.00
Mitglieder	Fr.	1'200.00

#### **Art. 4**

##### **Klausur, Kurse und Veranstaltungen**

Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten für den Besuch von Klausuren, Kursen und Veranstaltungen folgende Entschädigung:

Kategorie A: Abendveranstaltung	Fr.	80.-
Kategorie B: Halbtagesveranstaltung	Fr.	180.-
Kategorie C: Tagesveranstaltung ab 5 Stunden	Fr.	280.-

Die Anlässe müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Aufgabe als Mitglied in der Bildungskommission stehen und vom Präsidium bewilligt werden.

**Art. 5****Spesen**

<sup>1</sup> Kosten für Fahrten werden pauschal mit Fr. 200.00/Jahr entschädigt.

<sup>2</sup> Die Vergütung der allgemeinen Kosten für Telefon, Büromaterial, Infrastruktur und sonstige Spesen wird pauschal mit Fr. 300.00/Jahr entschädigt.

<sup>3</sup> Kurs- sowie Veranstaltungskosten werden aufgrund von Belegen vollumfänglich zurückerstattet sofern der Kurs im Interesse der Bildungskommission liegt und vom Präsidium bewilligt wurde.

**Art. 6****Arbeitsgruppen\***

<sup>1</sup> Sitzungen bis 3 Stunden  
alle Mitglieder pro Sitzung

Fr. 50.00

<sup>2</sup> Sitzungen über 3 Stunden  
alle Mitglieder pro Sitzung

Fr. 90.00

<sup>3</sup> Das Abfassen des Protokolls wird mit Fr. 50.00 pro Protokoll zusätzlich entschädigt.

<sup>4</sup> Teilnahme an Veranstaltungen mit Arbeitsauftrag  
alle Mitglieder pro Veranstaltung

Fr. 50.00

**Art. 7****Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Zeiterfassung der Sitzungen wird vom Protokollführenden bis 30. Juni und 30. November dem Präsidium abgegeben.

<sup>2</sup> Die Vergütungen nach Stundenaufwand und die Spesen sind von jedem Mitglied selber zu erfassen. Die ausgefüllten Formulare sind dem Präsidium bis 30. Juni und 30. November zur Kontrolle abzugeben.

<sup>3</sup> Übernimmt das Vizepräsidium Aufgaben des Präsidiums, so werden diese nach dem Stundenansatz des Präsidiums gemäss Art. 1 und 2 entschädigt.

<sup>4</sup> Die Entschädigung nach Art. 1, 2 und 3 erfolgt per Ende Schuljahr und per Ende Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Die Entschädigungen nach Art. 4, 5 und 6 werden per Ende Kalenderjahr ausgerichtet.\*

**Art. 8****Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Bildungskommission Beromünster tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dieser wird die bisherige Verordnung über die Entschädigung der Schulpflege Beromünster vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

---

\* Ergänzung per 01.01.2019, Teilrevision 14.03.2019

**Art. 9**

**Übergangsbestimmungen zur Revision vom 14. März 2019\***

<sup>1</sup> Die revidierte Verordnung über die Entschädigung der Bildungskommission tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Verordnung ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2018.

Beromünster, 29. März 2018 / rev. 14. März 2019

***IM NAMEN DES GEMEINDERATES***

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Charly Freitag

Daniel Bucher

---

\* Ergänzung per 01.01.2019, Teilrevision 14.03.2019